

AIM e.V. Geschäftsstelle · Aachener Str. 1158a · 50858 Köln

**BMFSFJ**  
Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
11018 Berlin

2.10.2024

**Stellungnahme der AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V.  
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleg\*innen,

am 16.09.2024 wurde der „Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG)“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vorgelegt. Die Verbände erhielten die Möglichkeit bis zum 02.10.2024 hierzu Stellung zu nehmen.

In Anbetracht der Kürze der Zeit ist es indes nahezu unzumutbar, den Entwurf in Gänze zu analysieren, zu evaluieren und Stellung zu nehmen. Wäre den Verbänden hierzu mehr Zeit eingeräumt worden, hätte dies die Partizipationsmöglichkeiten signifikant erhöht.

Wir haben uns vor diesem Hintergrund dazu entschieden, zum einen zu prüfen, wie sich unser Umfeld in der Fachöffentlichkeit positioniert. Inhaltlich möchten wir uns der Stellungnahme und den Fragen des EREV (Rundschreiben 04/2024 vom 16.09.2024)<sup>1</sup> anschließen.

Zum anderen nehmen wir zu einem sehr zentralen Punkt Stellung: Die Hilfe- und Leistungsplanung nach §§ 36, 36a und 36b IKJHG.

---

<sup>1</sup> [https://www.erev.de/media/04\\_erev\\_rundschreiben\\_ikhjg.pdf](https://www.erev.de/media/04_erev_rundschreiben_ikhjg.pdf)

Der § 36 stellt die Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung voran. Diese erachten wir als valide und schlüssig. Dieser Paragraph benennt beispielsweise, dass die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplanungskonferenz nach § 36b Bestandteil der Hilfe- und Leistungsplanung ist.

Im § 36b stellen wir jedoch fest, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit hat, einen Hilfe- und Leistungsplan auch ohne eine Hilfe- und Leistungsplanungskonferenz zu erstellen und fortzuschreiben. Für die Durchführung einer solchen Konferenz benötigt er zwar die Zustimmung der Leistungsberechtigten, jedoch nicht für die Entscheidung, eine solche Konferenz nicht durchzuführen.

Das wirft für uns einige Fragestellungen auf:

- Kann eine umfassende Bedarfsermittlung, ein Hilfe- und Leistungsplan sowie eine Fortschreibung unter Berücksichtigung aller Perspektiven von einem einzelnen beteiligten Akteur (Träger der öffentlichen Jugendhilfe) tatsächlich qualitativ hinreichend erfasst und erstellt werden?

Wir hegen daran erhebliche Zweifel.

- Wie wird hier der Notwendigkeit des Austausches der Perspektiven aller Beteiligten Rechnung getragen? Sollte ein solches Verfahren nicht, der bisherigen Best Practice von Hilfeplanung folgend, ein dialogischer und auf Partizipation ausgerichteter Prozess sein?

Wir fordern dies auch für die Zukunft.

- Welche Rechte haben Familien, die den Wunsch nach einer Hilfe- und Leistungsplanungskonferenz äußern, wenn dieser Vorschlag abgelehnt wird?

Entsteht hierdurch eine Deutungshoheit für den öffentlichen Träger der Hilfe und somit ein Machtgefälle?

- Hätte die neue Gesetzgebung zur Folge, dass eine Hilfe- und Leistungsplanung erstellt werden kann, ohne dass Leistungsberechtigte, öffentliche und freie Träger je ein gemeinsames Gespräch geführt haben?
- Wie soll nach spätestens zwei Jahren eine Überprüfung konkret ausgestaltet sein? Welche Kriterien und Instrumente sind für die Wirkungskontrolle vorgesehen?
- Sind Personensorgeberechtigte lediglich Willensäußernde oder sind sie Vertretende für ihren Anspruch auf Hilfe?

Wir lesen, dass dies nicht die Intention des Gesetzes ist. Beabsichtigt ist die Umsetzung der Grundsätze, die in § 36 formuliert sind. Wir kennen jedoch den Alltag in der Zusammenarbeit mit überlasteten Behörden und haben die Befürchtung, dass, wenn nicht stärker betont wird, dass das Ziel ein Dialog ist, es zu den oben genannten Risiken führen kann. Dies kann nicht im Sinne einer beteiligungsorientierten Hilfeplanung und zielgerichteten Hilfestellung sein.

Ein weiteres Beispiel für die uneindeutige Stellung der Personensorgeberechtigten im Prozess der Hilfe- und Leistungsplanung ist der § 36 a Abs. 5. Hier ist die Beteiligung der nicht sorgeberechtigten Elternteile geregelt. Diese sollen beteiligt werden, sofern dies zur Bedarfsermittlung und/oder der Umsetzung der Hilfe sinnvoll ist. Bei der Entscheidung, ob sie beteiligt werden, ist der Willen der Kinder/Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen. Inhaltlich erschließt sich uns, welcher Gedanke hinter dieser Passage steht – diesen erachten wir als plausibel, jedoch kann die Entscheidungshoheit darüber, wer wie beteiligt wird, nicht in Händen des öffentlichen Trägers liegen. Allein aus datenschutzrechtlichen Aspekten müssen dies immer die Personensorgeberechtigten sein.

Als Bundesarbeitsgemeinschaft für individualpädagogische Hilfen leisten wir passgenaue, einzelfallbezogene Hilfen. Immer sind dies Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte mit ganz besonderen Bedarfen. Wir sind auf schnelle, transparente und sichere Hilfe- und Leistungsplanverfahren angewiesen. Wir brauchen die Beteiligung aller auf Augenhöhe, um den Anforderungen unserer Klient\*innen gerecht werden zu können. Mit dem Anspruch auf Hilfe sollte auch ein Anspruch auf ein Verfahren bestehen, welches nicht einseitig nach Einschätzung des Leistungs- und Kostenträgers gestaltet werden kann. Aus diesem Grunde fordern wir für die zukünftige Hilfe- und Leistungsplanung nach dem IKJHG eine transparente Regelung, an die sämtliche zu beteiligende Personen und Institutionen gebunden sind.

Köln, 2. Oktober 2024,

**AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V.**